

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MEININGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16.12.2024

12. Verordnung: Abfallgebühren

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE MEININGEN ÜBER DIE ABFALLGEBÜHREN

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Meiningen vom 12.12.2024 wird gemäß den §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag, das ist jeweils der 1. Tag in dem der Gebührenvorschreibung zugrunde gelegten Jahresquartal, im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde Meiningen hebt zur Deckung des im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr,
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr),
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer),
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) eine Sackgebühr für Bioabfälle,
- b) eine Sackgebühr für Restabfall,
- c) eine Gebühr für Sperrmüll,
- d) eine Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen,
- e) eine Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen,
- f) eine Gebühr für die Entleerung von Restabfallcontainern

3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland: diesbezüglich wird auf die Gebührenliste des ASZ Vorderland verwiesen.

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten. Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten. Die Abfallgebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für sperrige Gartenabfälle trägt derjenige, der die Inanspruchnahme durchführt.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§4

Gebührenhöhe hat zu lauten:

(1) Die Abfall-Grundgebühr wird für die einzelnen Haushalte pro Jahr wie folgt festgelegt:

Grundgebühr pro Haushalt	EUR 40,60
Personengebühr	EUR 6,99

(2) Die Abfallgebühren werden wie folgt festgelegt:

Sperrmüll Wertmarken (bis max. 35 kg)	EUR 12,91
Restmüll 20 ltr. Sack	EUR 2,05
Restmüll 40 ltr. Sack	EUR 4,10
Restmüll 60 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 5,04
Restmüll 120 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 10,08
Restmüll 240 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 20,15
Restmüll 660 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 55,42
Restmüll 800 ltr. Container (pro Entleerung)	EUR 67,18
Restmüll 1.100 ltr. Container (pro Entleerung)	EUR 92,36
Biomüll 8 ltr. Sack	EUR 1,00
Biomüll 15 ltr. Sack	EUR 1,63

Biomüll	80 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 13,00
Biomüll	120 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 18,00
Biomüll	240 ltr. Tonne (pro Entleerung)	EUR 33,00
(3) Für die Abgabe von Sperrmüll beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m ³)		
	Sperrmüll pro Kilogramm	EUR 0,36
(4) Für die Abgabe von Grünmüll beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m ³)		
	Grünmüll pro m ³	EUR 13,20
(5) Für die Abgabe von Bauschutt beim Bauhof Meiningen (nur Kleinmengen bis 0,5 m ³)		
	Bauschutt pro m ³	EUR 14,35

Bei den obgenannten Abfallgebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Gebühreneinhebung

- (1) Die Abfallgrundgebühr gelangt vierteljährlich, jeweils zum Ersten des Quartals, zur Vorschreibung und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.
- (2) Die Gebühr der Säcke für Restabfälle und Bioabfälle ist bei der Ausgabe zu entrichten.
- (3) Die Entleerung der Container/Tonnen für Restmüll und Biomüll wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und ist zur angegebenen Zahlungsfrist fällig.
- (4) Die Gebühren für sperrige Gartenabfälle sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen über die Festlegung der Abfallgebühren der Gemeinde Meiningen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

G e r d F l e i s c h